

Geheime Wahl des Präsidiums der Stadtversammlung vom 23.03.2019

Die Stadtversammlung möge beschließen:

- 1 Der Stadtvorstand hält sich bei der Wahl des Präsidiums für die Stadtversammlung an § 15 (2)
- 2 Parteiengesetz, wonach Wahlen von Personen zumindest dann geheim durchzuführen sind, wenn sich
- 3 auf Frage kein Widerspruch gegen eine offene Abstimmung erhebt.
- 4 Der Stadtvorstand wird den versammelten Mitgliedern Gelegenheit zu weiteren Vorschlägen und
- 5 Bewerbungen über die Vorschläge des Stadtvorstands hinaus geben.
- 6 Für den Fall der Ablehnung durch den Vorstand richtet sich dieser Geschäftsordnungsantrag an die
- 7 Stadtversammlung mit der Bitte, den Vorstand in dem genannten Sinn anzuweisen.
- 8 Zur Klarstellung erkläre ich aus gegebenem Anlass ausdrücklich, daß dieser Antrag auch als
- 9 Widerspruch gegen eine offene Abstimmung verstanden werden soll.

Begründung

Die Grünen sind sich einig, mit aller Intensität gegen den aufkeimenden Rechtsextremismus vorzugehen.

Dazu gehört auch, die eigene innerparteiliche Demokratie nicht verwahrlosen zu lassen, also zum Beispiel § 15 (3) Parteiengesetz gelten zu lassen, wo es heißt:

„Das Antragsrecht (der Parteimitglieder) ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können.“

Das geltende Recht angemessen und neutral anzuwenden, gehört zu den nicht wegzudenkenden Aufgaben der Versammlungsleitung/ des Präsidiums.

Davon kann nicht mehr gesprochen werden, wenn der Stadtvorstand zu so wenig Mitgliederversammlungen einlädt, daß neben den Organisationsangelegenheiten kaum noch Raum für inhaltliche Themen bleibt und die vom Vorstand en bloc vorgeschlagenen und immer so gewählten Präsidien so unter Zeitdruck geraten, daß sie in größtmöglicher Beflissenheit pflichtwidrig dazu beitragen, daß Anträge aus der Basis nicht mehr zur Debatte oder überhaupt nicht mehr zum Aufruf kommen. Die von einem schon in verschiedenen Rollen aufgetretenen Funktionär unwidersprochen öffentlich ausgegebene Parole, wer Anträge stelle, wolle seine Meinung den anderen aufzwingen, scheint noch immer zu wirken, so unverständig sie auch sein mag.

Bisher wurde also das Präsidium im Block auf Vorschlag des Stadtvorstands offen gewählt. Das gefährdet die Neutralität der einzelnen Mitglieder, weil sie je nach Charakterstärke bemüht sein könnten, allein den Vorstellungen des Stadtvorstands gerecht zu werden, um wieder vorgeschlagen zu werden.

§ 15 (2) Satz 2 Parteiengesetz lautet:

"Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt."

Das kann nur bedeuten, daß über bei der Wahl des Präsidiums nur dann offen abgestimmt werden darf, wenn der Versammlung explizit die Frage gestellt wird, ob sich dagegen Widerspruch erhebt.

Dieser Antrag wird gestellt von

Alfred Mayer, OV Berg am Laim/Trudering/Messestadt-Riem